

NICHTAMTLICHE FASSUNG

Verordnung des Marktes Wendelstein über die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten.

Aufgrund des Art. 14 Bayer. Immissionsschutzgesetzes (BaylmschG) (BayRS 2129-1-U)erlässt der Markt Wendelstein folgende Verordnung:

§ 1

Zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten

1. Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind vom Montag bis Samstag jeweils in der Zeit von 12.00 bis 14.00 und von 21.00 bis 07.00 Uhr sowie an den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen nicht zulässig. Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage vom 21.05.1980 (FTG) (BayRS 1131-3-I) in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere des Art. 5 FTG bleiben unberührt.
2. Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im Hauswesen üblicherweise zur Besorgung des Haushaltes anfallenden lärmeregende Arbeiten, auch wenn sie außer Hause, z.B. im Hof oder Garten, vorgenommen werden, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe, d.h. die Ruhe der Allgemeinheit, zu stören. Lärmerregende Hausarbeiten sind insbesondere das Klopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken, Betten und anderen Gebrauchsgegenständen, sowie das Hämmern, Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid-, oder Schleifmaschinen.
3. Ruhestörende Gartenarbeiten sind die in Gärten oder Grünanlagen üblicherweise anfallenden lärmeregenden Arbeiten, die geeignet sind, die öffentliche Ruhe, d.h. die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Lärmerregende Gartenarbeiten sind insbesondere der Betrieb von Rasenmähern und anderen maschinellen Gartengeräten (Bodenfräsen), das Schneiden von Hecken und das Ausrichten von Gehölzen.
4. Für motorbetriebene Rasenmäher gilt darüber hinaus die Achte Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Rasenmäherlärm) – 8.BimSchV – vom 28.07.1976 (BGBl I S. 2024) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Bewehrungsvorschrift, Zuwiderhandlungen

Nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 des BaylmschG kann mit Geldbuße bis zu 2.500 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten innerhalb der dort genannten Ruhezeiten verrichtet.

§ 3

Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.